

---

# **Tätigkeitsbericht der Prüfstelle**

## **für das Jahr 2014**

---

OePR

## Inhalt

1. Organisatorisches.....	4
1.1. Geschäftsordnung .....	4
1.2. Einrichtung Vorprüfungsausschuss .....	4
1.3. Verschwiegenheit und Compliance.....	4
1.4. Fortbildung .....	5
1.5. Datenaustausch mit den Unternehmen und IT-gestützte Dokumentation der Prüfung .....	5
1.6. Entwicklung eines Verfahrens zur Stichprobenauswahl .....	6
2. Personalentwicklung.....	6
3. Prüfungsschwerpunkte .....	7
4. Prüfplan.....	7
5. Entwicklung der Prüfungstätigkeit und Dauer der Prüfungen.....	8
6. Ergebnisse der Prüfungen.....	8
7. Fehlerhäufigkeiten .....	9
8. Fehlerarten.....	10
9. Abschluss der Verfahren .....	11
10. Prüfungsschwerpunkte und Stichprobenauswahl 2015 .....	11
11. Danksagungen .....	12

Um das Vertrauen in den Kapitalmarkt in Österreich zu stärken wurde mit dem Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) ein Prüfverfahren für die Rechnungslegung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind, eingerichtet. Die erste Anlaufstelle für die Abwicklung des Enforcement-Verfahrens in Österreich ist die Prüfstelle, deren Rechtsträger der Verein „[Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung](#)“ ist. Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung ist als privatrechtliche Einrichtung ein unabhängiger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, der vom BMF – nach Anhörung des BMJ – anerkannt wurde. Die Prüfstelle darf gem. § 8 Abs. 1 RL-KG an keine Weisungen gebunden sein. Diesem gesetzlichen Auftrag kommt die Prüfstelle durch ihre interne Organisation und ihre Verfahrensordnung nach.

Das Plenum der Prüfstelle hat gemäß § 2 Abs. 3 lit. b der Verfahrensordnung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu verabschieden.

## 1. Organisatorisches

Grundlage der Tätigkeit der Prüfstelle sind das RL-KG, die Statuten des Vereins sowie die Verfahrensordnung. Zur Einhaltung und Umsetzung der bestehenden Regelungen wurden einerseits entsprechende Richtlinien und Regularien erarbeitet und andererseits die Ablaufprozesse für die Durchführung der Prüfungshandlungen festgelegt.

### 1.1. Geschäftsordnung

Gemäß § 15 der Verfahrensordnung hat sich die Prüfstelle, sobald dem Plenum der Prüfstelle fünf Mitglieder angehören, eine Geschäftsordnung zu geben. An der erstmaligen Verabschiedung haben alle Mitglieder der Prüfstelle mitzuwirken. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Mit März 2014 bestand das Plenum erstmals aus fünf Mitgliedern und beschloss am 24.3.2014 einstimmig eine Geschäftsordnung.

### 1.2. Einrichtung Vorprüfungsausschuss

Die Prüfstelle hat gem. § 2 Abs. 1 Z 1 RL-KG bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften nach Maßgabe des öffentlichen Interesses eine Anlassprüfung durchzuführen. Am 12.5.2014 richtete die Prüfstelle mit einstimmigem Beschluss des Plenums einen Vorprüfungs-Ausschuss ein, der mit der Aufgabe betraut ist, zu entscheiden ob eine Anlassprüfung einzuleiten ist.

### 1.3. Verschwiegenheit und Compliance

Im Zuge ihrer Prüfungstätigkeit bekommen die Mitglieder der Prüfstelle Zugang zu Informationen, die in den geprüften Unternehmen den jeweiligen Compliance-Regelungen unterliegen. Darauf Bezug nehmend hat die OePR im Jahr 2014 eine Compliance-Richtlinie zur Sicherstellung eines ethisch korrekten und gesetzeskonformen Verhaltens der Mitarbeiter erarbeitet. Die gegenständliche Compliance-Richtlinie umschreibt die wichtigsten Grundsätze, welche beim Abschluss von Wertpapiergeschäften zu berücksichtigen sind, sowie die organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

Aufgrund der hohen Sensibilität und Vertraulichkeit der Unternehmensdaten, zu denen die Mitglieder der Prüfstelle Zugang haben, wurden 2014 auch Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärungen aller Mitglieder der Prüfstelle abgegeben.

#### 1.4. Fortbildung

Um ein hohes Expertenwissen und die Qualität der Arbeit in der Prüfstelle zu gewährleisten, werden Mitglieder der Prüfstelle angehalten, sich laufend mit den Neuerungen in den relevanten Bestimmungen zu beschäftigen. Ferner soll Wissen über sondergesetzliche Bestimmungen (z. B. BWG) sowie gesellschafts- und bilanzsteuerrechtliche Neuerungen auf hohem Niveau und aktuellem Stand gehalten werden. Um dies sicherzustellen, wurde eine Fortbildungsrichtlinie erarbeitet.

#### 1.5. Datenaustausch mit den Unternehmen und IT-gestützte Dokumentation der Prüfung

Als Vorbereitung für die Prüfungstätigkeit wurden die IT-technischen Vorkehrungen getroffen um einen sicheren Datenaustausch mit den Unternehmen und die Sicherheit der erhaltenen Daten zu gewährleisten. Da die OePR der Sicherheit der Unternehmensdaten allerhöchste Priorität einräumt, erfolgt der Dokumentenaustausch aufgrund der dadurch entstehenden Sicherheitsrisiken nicht über E-Mail. Stattdessen bedient sich die OePR einer Datenraumlösung, sodass bei der Datenübertragung und –speicherung modernste Verschlüsselungs- und Sicherheitstechnologien zur Anwendung kommen. Bei der gewählten Datenraumplattform ist keine Softwareinstallation auf dem System des geprüften Unternehmens oder der OePR notwendig. Um unautorisierten Zugriff so weit als möglich auszuschließen, bedient sich die Datenraumlösung einer Zweifach-Authentisierung. Der Zugriff auf die virtuelle Arbeitsumgebung erfolgt über ein Passwort-basiertes Anmeldesystem und eine zusätzliche Zweitauthentifizierung über Einmalschlüssel, die per SMS verschickt werden.

Jede Datenübertragung zwischen Client und Server (Upload und Download von Dokumenten und Anzeige von Datenrauminhalten) wird über eine 128 Bit-SSL Verschlüsselung abgesichert. Die OePR richtet für jede Prüfung einen eigenen Datenraum ein, zu dem nur einem engen Personenkreis innerhalb der OePR sowie den vom Unternehmen benannten Ansprechpersonen Zugriff gewährt wird. Die Unternehmensdaten und die von der OePR im Zuge der Prüfung erstellten Dokumente werden in diesen Datenräumen gespeichert. Auf die Dokumente kann ortsunabhängig zugegriffen werden und die Dokumente werden auf einem Server mit 256-Bit-Verschlüsselung abgelegt und sind dementsprechend vor unbefugtem Zugriff geschützt. Durch die spezielle Ausgestaltung der Datenräume ist sichergestellt, dass die Unternehmensdaten selbst dem Zugriff des Systembetreibers entzogen sind.

### 1.6. Entwicklung eines Verfahrens zur Stichprobenauswahl

Gemäß Verfahrensordnung sollen die Vorschläge für Stichprobenprüfungen im Rahmen des Prüfplans anhand einer nachvollziehbaren, systematisierten und begründeten Auswahl erfolgen, wobei

- a) sich die Grundsätze nach den Leitlinien, Empfehlungen, Standards und soweit vorhanden, anderen von der „Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“ (European Securities and Markets Authority - ESMA) beschlossenen Maßnahmen richten sollen;
- b) die Auswahl nach Risikokriterien, nach unternehmensbezogenen Kriterien (wie beispielsweise Unternehmensgröße, Zugehörigkeit zu einem bestimmten Marktsegment, Marktkapitalisierung) und nach Zufallskriterien erfolgt;
- c) das Auswahlverfahren so zu gestalten ist, dass innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Jahren bei allen Unternehmen, die der Prüfung durch die Prüfstelle unterliegen, Stichprobenprüfungen erfolgen;
- d) diese Stichprobenprüfungen nach Prüfungsschwerpunkten erfolgen, und
- e) Anlassprüfungen Vorrang vor Stichprobenprüfungen haben.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde ein Verfahren entwickelt um die Stichprobe willkürfrei und zufallsbasiert ermitteln zu können. Dabei ergibt sich die Stichprobe durch das Zusammenführen der Ergebnisse von zwei verschiedenen Zufallsgeneratoren, die auf zwei voneinander unabhängigen Computern laufen.

## 2. Personalentwicklung

Bereits 2013 haben der Leiter und der stellvertretende Leiter der Prüfstelle, die Assistenz der Prüfstelle, sowie ein Prüfer die Tätigkeit aufgenommen. Der Eintritt der weiteren Prüfer erfolgte im März, April und Oktober 2014, so dass der Kreis der Prüfer zum Zeitpunkt der Berichtserstellung aus 5 Vollzeit- und einer Teilzeitkraft besteht.

### 3. Prüfungsschwerpunkte

Gemäß RL-KG werden die Prüfungsschwerpunkte von der FMA auf Vorschlag der OePR festgelegt. Dabei orientiert man sich grundsätzlich an den von der ESMA vorgegebenen Prüfungsschwerpunkten, um europaweit einheitlich vorzugehen. Neben diesen generellen Prüfungsschwerpunkten werden bei den Prüfverfahren auch unternehmensspezifische Schwerpunkte gesetzt. Bei den 30 begonnenen Stichprobenverfahren wurden üblicherweise 1 – 3 individuelle unternehmensspezifische Schwerpunkte gesetzt.

### 4. Prüfplan

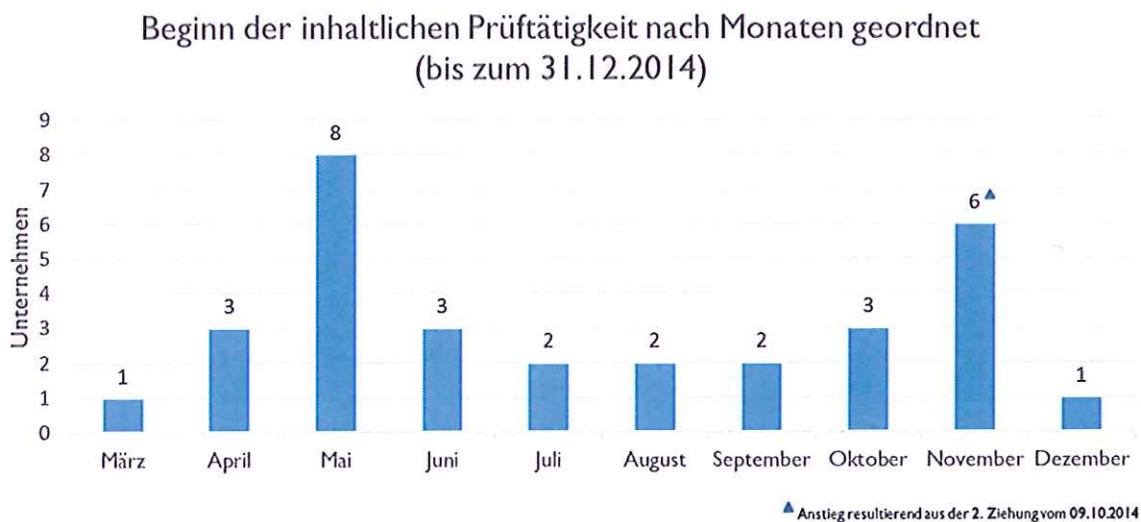
Der Prüfplan wird in Österreich auf Vorschlag der Prüfstelle durch die FMA festgelegt. Der Prüfplan legt die bei der Stichprobenziehung anzuwendende Vorgehensweise und die Anzahl der zu prüfenden Unternehmen fest. Die Stichprobenziehung erfolgt in einem zweistufigen kombinierten System, das eine risikoorientierte Zufallsauswahl vorsieht, unter Berücksichtigung der Bedeutung der einzelnen Unternehmen für den Kapitalmarkt. Die Unternehmen, die im Prime Market Segment enthalten sind und die für den Kapitalmarkt von erhöhter Bedeutung sind, werden innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren geprüft. Die sonstigen Unternehmen werden innerhalb eines Zeitraums von 5-7 Jahren geprüft. Um spezielle Risikofaktoren zu berücksichtigen werden einzelne Unternehmen unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen im Zuge des regelmäßigen Prüfungsrhythmus bereits einer Prüfung unterzogen wurde oder nicht, durch eine Zufallsauswahl zur Prüfung ausgewählt.

Im Hinblick darauf, dass im ersten Jahr der Prüftätigkeit keine Erfahrungswerte für die Kapazitätsbeanspruchung des Prüferstabs vorhanden waren, wurde mit der FMA vereinbart, dass die auf Basis des Prüfplans vorzunehmenden Ziehungen des Jahres 2014 in zwei Schritten erfolgen sollen. Die erste Ziehung fand am 30.1.2014 statt und es wurde eine Stichprobe von 25 Unternehmen gezogen. Da eines dieser Unternehmen zum Zeitpunkt der geplanten Einleitung des Prüfverfahrens keine Wertpapiere emittiert hatte, die zum Handel an einem geregelten Markt im Inland zugelassen waren, konnte von einer Prüfung abgesehen werden. Die zweite Ziehung fand am 9.10.2014 statt und es wurden weitere 6 Unternehmen gezogen, so dass der ursprünglich angedachte Prüfungsumfang von rund 30 Unternehmen eingehalten werden konnte. Die Ziehungen fanden unter Verwendung der eingangs erwähnten Zufallsgeneratoren statt, womit sichergestellt wurde, dass die Auswahl der Stichprobe willkürfrei vorgenommen wurde.

Zusätzlich zu den 30 Stichprobenprüfungen wurde seitens der OePR gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 RL-KG eine Anlassprüfung eingeleitet und durchgeführt.

## 5. Entwicklung der Prüfungstätigkeit und Dauer der Prüfungen

Das erste Unternehmen stimmte der Teilnahme am Prüfverfahren der OePR am 12.3.2014 zu, worauf das erste Prüfverfahren eröffnet wurde. Die zeitliche Verteilung der Einleitung der Prüfverfahren ist aus nachstehendem Diagramm zu erkennen.



Bis 31.12.2014 sind seitens der OePR alle Unternehmen über die geplante Durchführung der Prüfung informiert worden. Gemäß RL-KG kann die OePR ihre Prüftätigkeit bei einem Unternehmen nur dann aufnehmen, wenn das Unternehmen seine Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. Es ist ein Zeichen für die hohe Akzeptanz der Tätigkeit der Prüfstelle, dass alle angeschriebenen Unternehmen ihre Zustimmung erklärt haben.

Was die Dauer der Prüfungen betrifft, so wiesen die per 31.3.2015 fertiggestellten Prüfungen eine durchschnittliche Prüfungsdauer von 7-8 Monaten auf.

## 6. Ergebnisse der Prüfungen

Per 31.3.2015 wurden aus Sicht der OePR 20 Prüfungen fertiggestellt. Bei 7 Prüfverfahren hat der jeweilige Senat Fehler in der Rechnungslegung festgestellt, die auch bereits von allen Unternehmen anerkannt wurden. Dadurch konnten diese Verfahren sowie auch die Verfahren bei denen es keine Fehlerfeststellungen gab, auf der ersten Stufe beendet werden. Die gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 RL-KG auf der zweiten Stufe durch die FMA vorgesehene Prüfung war daher im abgelaufenen Tätigkeitszeitraum, nicht erforderlich.

Die Feststellung eines Fehlers erfolgt durch Senatsbeschluss, wobei der Senat aus dem Vorsitzenden und dem stv. Vorsitzenden des Senates sowie dem Berichtskritiker besteht. Der Prüfungsverantwortliche ist entsprechend der Verfahrensordnung nicht Mitglied des Senats und hat kein Stimmrecht bei der Entscheidung ob ein Fehler in der Rechnungslegung vorliegt. Durch diese Regelung soll ein möglichst objektives und fachlich ausgewogenes Ergebnis sichergestellt werden. Bevor es in einer abschließenden Senatssitzung zu einer eventuellen Fehlerfeststellung kommt, wird den Unternehmen in einem abschließenden Gespräch die Möglichkeit eingeräumt, ihre Sichtweise zu den kritischen Sachverhalten vorzubringen.

Die Prüfstelle geht davon aus, dass auch diese Vorgehensweise dazu beigetragen hat, dass bis zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch kein Unternehmen die Anerkennung eines von der OePR festgestellten Fehlers verweigert hat.

Von den 24 Prüfungen aus der ersten Ziehung sind bis 31.3.2015 aus Sicht der OePR 19 fertiggestellt. Die Gründe dafür, dass die Prüfungen bei 5 Unternehmen noch nicht abgeschlossen wurden, sind unterschiedlich. Bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland liegen rechtliche Hürden bei der Prüfung vor. Zwei Unternehmen erstellen ihre Konzernabschlüsse zu abweichenden Stichtagen, sodass eine Veröffentlichung der Abschlüsse erst im letzten Quartal 2014 erfolgte und ein Prüfungsabschluss daher noch nicht möglich war. Bei den verbleibenden beiden Unternehmen liegen aufgrund besonderer Umstände teilweise Kapazitätsprobleme im geprüften Unternehmen vor, sodass die Lieferung der geforderten Unterlagen nur mit Verzögerungen erfolgen konnte. Die Prüfungen der in der zweiten Ziehung (Oktober 2014) ausgewählten Unternehmen wurden noch nicht abgeschlossen, was bei einer durchschnittlichen Prüfdauer von 7-8 Monaten auch zu erwarten war.

## 7. Fehlerhäufigkeiten

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die relativ geringe Zahl der durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen keine sinnvolle Aussage über die Quote aufgetretener Fehler zulässt. Erst wenn ein kompletter Prüfungszyklus abgeschlossen ist, wird eine einigermaßen tragfähige Relationszahl ermittelt werden können. Man muss berücksichtigen, dass beispielsweise bei 20 fertiggestellten Verfahren eine Fehlerfeststellung bereits eine Auswirkung auf die Fehlerquote von 5% hat.

Eine Besonderheit der Prüfverfahren ergibt sich aus der Regelung des § 2 Abs. 2 RL-KG, wonach auch die Halbjahresfinanzberichte des vergangenen und laufenden Geschäftsjahres einer Prüfung zu unterziehen sind. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass unter den 7 mit Fehlerfeststellungen abgeschlossenen Verfahren, 3 Verfahren sind, bei denen sich die festgestellten Fehler ausschließlich auf einen Halbjahresabschluss beziehen.

## 8. Fehlerarten

Folgende Fehler wurden bis zum Datum der Berichtserstellung festgestellt, wobei bei einzelnen Unternehmen mehrere Fehler festgestellt wurden:

Fehlerquelle
IFRS 10 Konzernabschlüsse
IAS 39 Hedge Accounting
IAS 37 Rückstellungen
IAS 36 Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte
IFRS 7/IFRS 13 Angaben zu Finanzinstrumenten und Fair Values
IAS 7 Geldflussrechnung
IFRS 8 Segmentberichterstattung
IAS 39 Wertminderung finanzieller Vermögenswerte
UGB: Kredit- und Beteiligungsbewertung
UGB: Sicherungsbeziehungen
UGB: Ertragsabgrenzung
UGB: Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital

Im ersten Rumpfbjahr der Prüfungstätigkeit kann man aufgrund der geringen Anzahl an festgestellten Fehlern noch keine Häufung der Fehlerquellen feststellen. Trotz der mangelnden Aussagekraft aufgrund der geringen Anzahl ist allerdings auffällig, dass bei jedem der drei Unternehmen, bei denen der Prüfungsgegenstand Jahresabschlüsse bzw. Halbjahresfinanzberichte waren, die nach UGB erstellt wurden, Fehler festzustellen waren.

## 9. Abschluss der Verfahren

Obwohl bis zum 31.3.2015 von all den von der Prüfstelle an die FMA übersandten Fehlern noch keiner veröffentlicht wurde, gibt es unter den zu prüfenden Unternehmen einen informellen Erfahrungsaustausch bzw. wird auch in Vortragstätigkeiten durch die Leitung der Prüfstelle auf die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen hingewiesen. Es ist festzustellen, dass die präventive Wirkung der Arbeit der Prüfstelle erkennbar ist. Somit kann insgesamt von einem guten Start gesprochen werden. Die hohe Akzeptanz der Unternehmen für die Prüftätigkeit der OePR, die durch die derzeit 100%-ige Teilnahme am Verfahren und die ebenfalls 100%-ige Anerkennung der festgestellten Fehler dokumentiert wird, ist auch deshalb sehr groß, weil die OePR ein hochqualifiziertes Prüfersteam beschäftigt, welches mit hoher Sachkompetenz die Arbeit bewältigt. Zu dieser Sachkompetenz gehört auch der richtige Blick für die Wesentlichkeit eines Fehlers. Es kann nicht das Interesse des Kapitalmarktes sein, durch die Feststellung von Bagatellfehlern Informationen zu geben, die letztlich von den Marktteilnehmern als irrelevant eingestuft werden

## 10. Prüfungsschwerpunkte und Stichprobenauswahl 2015

Im November 2014 wurden von der FMA auf Vorschlag von der OePR die Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht. Diese Prüfungsschwerpunkte sind wie folgt:

Für Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen:

- Konsolidierung (IFRS 10, IFRS 12)
- Gemeinsame Vereinbarungen (IFRS 11)
- Ansatz und Bewertung latenter Steueransprüche (IAS 12)
- Kapitalflussrechnung (IAS 7)

Für Unternehmen, die keinen Konzernabschluss nach IFRS erstellen:

- Abgrenzung und Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen

In einem analogen Verfahren zur Erstellung des Prüfplans wurde, wie im Jahr 2014, am 9.3.2015 die Ziehung von 30 Unternehmen vorgenommen. Zu prüfen sind Konzern- bzw. Jahresabschlüsse über Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31.12.2014 enden und die Halbjahresfinanzberichte des vergangenen und laufenden Geschäftsjahres. Unter den 30 gezogenen Unternehmen ist eines, das keine Wertpapiere emittiert hat, die noch zum Handel

an einem geregelten Markt im Inland zugelassen sind und daher aus der zu prüfenden Stichprobe ausscheidet. Somit sind es insgesamt 29 Unternehmen, die gemäß dem Prüfplan für 2015 zu prüfen sind. Dieses Mal wurde auf eine stufenweise Ziehung verzichtet, da im zweiten Jahr der Prüftätigkeit aufgrund der Erfahrungen des ersten Jahres eine genauere Abschätzung der notwendigen Kapazitäten möglich war. Entsprechend der Veröffentlichungen der Bilanzen vom 31.12.2014 wurden bereits die ersten Unternehmen angeschrieben, wobei von diesen erneut alle Unternehmen einer Teilnahme am Verfahren der OePR zugestimmt haben.

## 11. Danksagungen

Zum Abschluss möchte sich die Leitung der Prüfstelle bei den teilnehmenden Unternehmen für die Kooperationsbereitschaft, den sachlichen Dialog im Interesse des Kapitalmarktes und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Weiterer Dank gebührt dem hochqualifizierten Prüfersteam für die hervorragende im letzten Jahr geleistete Arbeit. Zu guter Letzt soll diese Gelegenheit auch genützt werden, der Geschäftsstelle und der Assistenz der Leitung für die geleistete Unterstützung, die die Arbeit der Prüfstelle erst ermöglicht, zu danken.

Wien, den 02.04.2015



Dr. Rudolf Jettmar  
Leiter der Prüfstelle



Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek  
Stv. Leiter der Prüfstelle